

Informationen rund ums Ehrenamt im Landkreis Straubing-Bogen

Ausgabe 02/2021 vom März 2021

Inhalt:

- **Corona-Hilfen für Vereine**
- **Sportförderung; Vereinspauschale, Frist verlängert**
- **Transparenzregister; Gebührenbescheide an Vereine**
- **Sonstiges, Wünsche und Anregungen**

Corona-Hilfen für Vereine

Aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kommen zur Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen grundsätzlich die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- bzw. Dezemberhilfe) sowie die Überbrückungshilfen in Frage:

November-/Dezemberhilfe

- Erstattung von 75 % des Umsatzes im Vorjahresmonat möglich
- Nicht zum Umsatz zählen z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- Zwingende Voraussetzung ist, dass der Verein direkt bzw. in vergleichbarer Weise indirekt von den temporären Schließungen betroffen ist.
- Anträge müssen bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.
- Weitere Informationen sind unter www.stmwi.bayern.de/wirtschaftshilfen zu finden.

Überbrückungshilfe

- Die Überbrückungshilfe erstattet bis zu 90% der betrieblichen Fixkosten.
- Die Erstattungsquote hängt vom Umsatzeinbruch im Fördermonat ab. Für die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) ist ein Umsatzeinbruch im Fördermonat von mindestens 30% im Vergleich zum jeweiligen Monat 2019 erforderlich.

- Weitere Informationen sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html> zu finden.

Zusätzlich bietet das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat folgendes Hilfsprogramm an:

Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege

- Der Freistaat Bayern gewährt einen einmaligen Ausgleich entstandener Nachteile in Höhe von 50 % der coronabedingten Nettoeinnahmeausfälle aus Veranstaltungen, Festen und vergleichbaren Aktivitäten im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 bis zu 2.000 Euro pro Verein. Die Höhe des Einnahmeausfalls wird anhand eines Vergleichs mit dem Vorjahreszeitraum (1. März 2019 bis 29. Februar 2020) ermittelt.
- Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bayern, deren satzungsgemäßer Hauptzweck die Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich des Faschings ist.
- Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Hilfsprogramms ist grundsätzlich, dass der antragstellende Verein Mitglied in einem Dachverband der Heimatpflege, des Faschings, der Fastnacht oder des Karnevals oder Träger einer im Bayerischen Landesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eingetragenen Kulturform ist.
- Weitere Informationen zum Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege finden Sie unter www.stmfh.bayern.de/heimat/vereine
- Anträge auf Unterstützung müssen **bis spätestens 30. Juni 2021** beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingereicht werden. Das Antragsformular kann komplett digital ausgefüllt und direkt elektronisch an hilfsprogramm.heimatundbrauchtumpflege@ldbv.bayern.de versandt werden.
- **Hinweis für Obst- und Gartenbauvereine:**
Eine Nachfrage beim Bayerischen Finanzministerium hat ergeben, dass Obst- und Gartenbauvereine leider nicht zu den Vereinen der Heimat- und Brauchtumpflege zählen und damit für eine Förderung aus diesem Programm grundsätzlich nicht in Frage kommen. Ausschlaggebend für eine Fördermöglichkeit ist der Schwerpunkt der Vereinsarbeit. Auch wenn Gartenbauvereine lt. Mustersatzung sicherlich auch in der Heimatpflege tätig sind, widmet sich der Hauptzweck ihrer Vereinsarbeit anderen Belangen.
Denkbar wäre in wenigen Ausnahmefällen evtl. eine Einzelfallprüfung, wenn die Heimatpflege bei einem einzelnen Gartenbauverein tatsächlich den Schwerpunkt der Vereinsarbeit darstellt. Keine Rolle spielt dabei, ob die ausgefallenen Vereinsveranstaltungen selbst der Heimatpflege zuzuordnen sind oder ob es sich um einen einfachen Kuchenverkauf bzw. ein Grillfest handelt.

Zur besonderen **Unterstützung der Sport- und Schützenvereine** wurden die Mittel für die Sportförderung aufgestockt und die Antragsfrist für die Beantragung der Vereinspauschale (siehe nächster Punkt) entsprechend verlängert.

Sportförderung;

Vereinspauschale 2021; Frist für Sportvereine verlängert

Die **Frist zur Abgabe der Anträge** auf die Vereinspauschale wurde ausnahmsweise aufgrund weiterer Erleichterungen bei den Fördervoraussetzungen und der voraussichtlich dadurch resultierenden Erweiterung des Kreises an anspruchsberechtigten Vereinen **bis 06. April 2021 verlängert**.

An diesem Tag müssen alle Anträge und Original-Übungsleiterlizenzen vollständig vorliegen. Anträge und Unterlagen, die nach dem 6. April eingehen, können aufgrund der gesetzlichen Ausschlussfrist nicht berücksichtigt werden.

Über alle weiteren Erleichterungen bzw. Sonderregelungen erhalten Sie ausführliche Informationen im Landratsamt Straubing-Bogen bei Frau Kristin Krannich, Tel.: 09421/973-307, im Internet unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/kultur-bildung-sport-soziales/sport-im-landkreis/> oder per E-Mail: krannich.kristin@landkreis-straubing-bogen.de.

Transparenzregister; Gebührenbescheide an Vereine

Zahlreiche Vereine haben aktuell Rechnungen über die Eintragung ihres Vereins im Transparenzregister erhalten und sind irritiert darüber, weil sie eine solche Registrierung zu keiner Zeit beantragt haben.

Hierzu deshalb folgende Informationen:

Die Eintragung im Transparenzregister, welches seit 2017 geführt wird, erfolgt automatisch durch eine Datenübernahme vom Vereinsregister.

Die Gebühren-Rechnung, sofern sie vom Bundesanzeiger-Verlag kommt, ist korrekt. Bis einschließlich 2019 betrug die Jahres-Gebühr 2,50 €, seit dem Jahr 2020 beläuft sie sich auf 4,80 €.

Das Transparenzregister soll einen Nachweis schaffen, wer „wirtschaftlich Berechtigter“ des Vereins ist und dient dazu, Geldwäsche zu vermeiden.

Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist leider nicht möglich.

Auf Anfrage wurde vom Bundesanzeiger-Verlag folgende Vorgehensweise für die Gebührenbefreiung durch Vereine empfohlen:

Der Antrag kann über unsere Webseite www.transparenzregister.de (<http://www.transparenzregister.de>)

gestellt werden. Hierfür sind im ersten Schritt die Basis-Registrierung sowie die Erweiterte Registrierung erforderlich.

Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, können Sie unter dem Menüpunkt "Meine Daten" einen „Befreiungsantrag gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG“ stellen. Die Plattform informiert im Rahmen des Antragsprozesses darüber, welche Nachweisdokumente zu übermitteln sind.

Haben Sie den Antrag an das Transparenzregister übermittelt, erhalten Sie eine automatisierte Bestätigungsmail mit einer 6-stelligen Vorgangsnummer, unter der Ihr Antrag bei uns geprüft wird. Bitte geben Sie diese Vorgangsnummer (z.B. „#123456“) stets im Betreff Ihrer E-Mail an, sollten Sie Rückfragen haben.

Die Sachbearbeitung wird unaufgefordert auf Sie zukommen. Bitte haben Sie etwas Geduld.

Für Rückfragen zur Registrierung stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter unserer Servicenummer 0800 1 23 43 37 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) zur Verfügung. Ihre Fragen zur Plattform beantworten wir aber auch gerne schriftlich unter service@transparenzregister.de (<mailto:service@transparenzregister.de>).

Um diesen aufwändigen Befreiungsantrag künftig zu vermeiden, hat der Bayerische Landtag bereits einen Dringlichkeitsantrag beschlossen, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei steuerbegünstigten Körperschaften auf eine Gebührenerhebung für die Führung des Transparenzregisters gänzlich verzichtet wird.

Auch Landrat Josef Laumer hat sich für die dauerhafte Gebührenbefreiung für Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, eingesetzt und hofft sehr, dass diese auf Bundesebene erfolgreich durchgesetzt wird, um ehrenamtliche Führungskräfte künftig mit diesem bürokratischen Aufwand nicht mehr zu belasten.

Anregungen – Wünsche – Ideen – Sonstiges

Haben Sie Anregungen, Ideen oder Wünsche? Bitte teilen Sie uns diese mit. Wir freuen uns darüber!

Landratsamt Straubing-Bogen „Treffpunkt Ehrenamt“ Frau Gertraud Seifert Leutnerstr. 15 94315 Straubing Tel. 09421/973-380 Zimmer-Nr. 402, 4. Stock ehrenamt@landkreis-straubing-bogen.de	Landratsamt Straubing-Bogen „Sportförderung“ Frau Kristin Krannich Leutnerstr. 15 94315 Straubing Tel. 09421/973-307 Zimmer-Nr. 119, 1. Stock krannich.kristin@landkreis-straubing-bogen.de
--	---

Impressum: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing